



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23.11.2017, Zahl 817-00-9262/2017, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde vom 15.12.2016, Zl. 817-00-11722/2016, mit welcher eine Friedhofsordnung für die städtischen Bestattungsanlagen erlassen wurde (Friedhofsordnung) abgeändert wird.

Gemäß --

§ 1

1. Nach § 13 Abs. 5 wird nachstehender Abs. 5a angefügt:

(5a) Ausschließlich aus nachweislichen konfessionellen Gründen kann für Doppelgräber gemäß § 11 Abs. 1 lit a (Randgräber) oder lit b (Reihengräber) eine Nutzung auf immerwährende Zeiten festgelegt werden. Für alle anderen Grabarten ist eine Nutzung auf immerwährende Zeiten unzulässig.

2. In § 15 Abs. 3 wird nachstehender lit c angefügt:

c) im Falle einer immerwährenden Nutzung gemäß § 13 Abs. 5a kann ein Verzicht frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten ergehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister
Hans-Peter Schlagholz

